

## **Merkblatt**

### **über die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für Fahrzeuge, die für behinderte Personen zugelassen sind**

**§ 3a KraftStG hat folgenden Wortlaut:**

*"Absatz 1*

*Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl I S. 989) mit dem Merkzeichen "H", "Bl" oder "aG" nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.*

*Absatz 2*

*Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist vom Finanzamt auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist vom Finanzamt zu löschen, wenn die Steuerermäßigung entfällt.*

*Absatz 3*

*Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht den behinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern, - ausgenommen Handgepäck -, zur entgeltlichen Beförderung von Personen - ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung - oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen."*

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG soll nach ihrer Zweckbestimmung nur dem Körperbehinderten selbst zugute kommen. Sie kann deshalb nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden. Deshalb ist die begünstigte (Mit)-Beförderung dritter Personen erheblich eingeschränkt.

Entspricht die Benützung des Kraftfahrzeuges nicht dem Zweck des Gesetzes, so ist sie zweckfremd und führt zum Verlust der Steuervergünstigung.

#### **Zweckfremd ist**

- **die Güterbeförderung**, ausgenommen Handgepäck (gilt auch für Anhänger),
- **die entgeltliche Personenbeförderung**, ausgenommen die gelegentliche, d.h. seltene und zufällige Mitbeförderung und
- **die Benutzung des begünstigten Kraftfahrzeugs durch dritte Personen** (Familienangehörige und Fremde), **sofern sie nicht der Haushaltsführung bzw. der Fortbewegung des Körperbehinderten dient.**

Eine zweckfremde Benutzung liegt somit auch bei **Fahrten dritter Personen** (z.B. Eltern) zur Arbeitsstätte oder bei sonstigen Fahrten (z.B. Urlaubsfahrten nur von dritten Personen) vor.

Der Tatbestand der Mitbeförderung ist erfüllt, wenn der Körperbehinderte im eigenen Interesse ein bestimmtes Ziel ansteuert und bei dieser Gelegenheit eine dritte Person mitnimmt. Dies trifft nicht zu, wenn die Fahrt im alleinigen Interesse dritter Personen erfolgt. Der Körperbehinderte ist verpflichtet, den Wegfall und jede Änderung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Wird ein begünstigtes Fahrzeug zweckfremd verwendet, so entfällt die Steuervergünstigung für die Dauer der zweckfremden Benützung, mindestens jedoch für einen Monat. Außerdem setzt sich der Fahrzeughalter ggf. der Gefahr eines Strafverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens wegen Steuerverkürzung aus.

Sollten Zweifel über die steuerschädliche Verwendbarkeit eines steuerbegünstigten Fahrzeugs bestehen, so wird das Finanzamt gerne Auskunft erteilen.

**Das Finanzamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).**